



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2005

Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Fächer Philosophie/Ethik (Lehramt) und Philosophie (Magister)

Vom 14. Oktober 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.10 Stand: 14.10.2005
Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Fächer Philosophie/Ethik (Lehramt) und Philosophie (Magister)	
Vom 14. Oktober 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Fächer Philosophie/Ethik (Lehramt) und Philosophie (Magister) in der Fassung vom 26. Juni 2002 (Amtl. Bkm. 26/2002), geändert am 4. März 2004 (Amtl. Bkm. 4/2004), beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. September 2005 (Az. 21-7831/308) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 14. Oktober 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung findet gem. § 4 Abs. 6 der Ordnung für die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend statt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der empfohlene zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 15 Semesterwochenstunden.“

3. § 6 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit Philosophie/Ethik als Hauptfach gewählt wurde, ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt. Sie besteht aus:

1. dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Kurs: Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten,
2. einer schriftlichen Hausarbeit, die im Rahmen einer philosophischen Lehrveranstaltung (vgl. § 4, Nr. 2a) II oder 2b) I, II) anzufertigen ist.

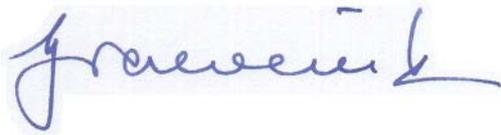
(2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche fachliche Studienberatung statt.“

4. § 7 Absatz 1 Nr. 4 („4. die Themen müssen von den Themen der Orientierungsprüfung verschieden sein.“) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Konstanz, 14. Oktober 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor